

Instanzenzüge und Organisation der Gerichtshöfe

hörde ausgestellte Steuerrechnung" nicht mehr angefochten werden könnte, obschon sie nicht gesetzmässig erstellt worden ist⁷.

Liechtenstein kennt in seiner Verfahrensrechtsordnung – wie alle europäischen Staaten – die Kategorie von "*Actes de Gouvernement*"⁸. Es handelt sich um Staatsakte, die sich aufgrund ihrer Bedeutung und ihres Charakters nicht für eine justizförmige Überprüfung eignen. Diese Nichteignung darf sich nicht etwa aus politischer Inopportunität, sondern nur aus einer schwerwiegenden Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ergeben. Art. 29 Abs. 1 lit. b LVG bestimmt in diesem Sinne, dass die Vorschriften über das einfache Verwaltungsverfahren keine Anwendung auf die *auswärtigen Beziehungen* finden. Der einzelne kann demnach der Regierung nicht in einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren den Abschluss eines Vollstreckungsabkommens mit einem Drittstaat aufzwingen⁹. Ferner können etwa die Verweigerung der Gegenzeichnung durch den Regierungschef, die Anerkennung fremder Regierungen, die Stellungnahme von Regierungsmitgliedern zu einer Frage im Landtag und die Anwendung der schweizerischen Zollgesetzgebung in Liechtenstein als solche unanfechtbare Akte angesehen werden¹⁰.

II. Instanzenzüge und Organisation der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

1. Verwaltungsinterne und -externe Rechtsmittel

Bei der *verwaltungsinternen Rechtspflege* entscheidet die durch Beschwerde (oder Rekurs) angerufene übergeordnete Verwaltungsbehörde über die Richtigkeit der unterinstanzlichen Verfügung. Das Landesver-

⁷ Vgl. StGH 1985/10, Urteil vom 29.10.1986, LES 1987, S. 97 (99).

⁸ Vgl. Kley, Rechtsschutz, S. 267 ff.; Gstöhl, S. 146 f.; Ritter, S. 109; Loebenstein, Gutachten, S. 66 ff. (72) schlägt vor, die Generalklausel mit einem Ausnahmekatalog politischer Angelegenheiten wie er in den Art. 99–101 OG umschrieben ist einzuschränken. Dies bedeutete eine massive Verschlechterung des heute möglichen Rechtsschutzes und ist nicht zu empfehlen. Der in Liechtenstein von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geübte *judicial self-restraint* bei politischen Akten (vgl. Loebenstein, Gutachten, S. 58, 65) genügt vollumfänglich.

⁹ Vgl. VBI 1982/55, Entscheidung vom 13.10.1982, LES 1984, S. 77; Gstöhl, S. 146; Wolff, Vertretung, S. 276. Loebenstein, Gutachten, S. 15, der die gegenteilige Auffassung vertritt, hat offenbar Art. 29 LVG übersehen.

¹⁰ Vgl. Pappermann, S. 73 f. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat in VBI 1996/18, Ent-